



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bewerbungsverfahren für die Wahl von gesellschaftlich relevanten Gruppen als entsendeberechtigte Stellen im Sinne des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR-Gesetz)

Gemäß § 15 Abs. 1 des WDR-Gesetzes besteht der Rundfunkrat aus 55 Mitgliedern. Mehrere Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtansicht mit den nach § 15 Abs. 2 und 3 des WDR-Gesetzes bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln (§ 15 Abs. 4 Satz 1 des WDR-Gesetzes). Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben (§ 15 Abs. 4 Satz 2 des WDR-Gesetzes). Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen (§ 15 Abs. 4 Satz 3 des WDR-Gesetzes).

Die Amtszeit des gegenwärtigen Rundfunkrats wird voraussichtlich mit der derzeit geplanten konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Rundfunkrats am 2. Dezember 2026 enden.

Der Landtag beschließt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 5 des WDR-Gesetzes mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Rechtsweg gegeben (§ 15 Abs. 4 Sätze 8 und 9 des WDR-Gesetzes). Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden (§ 15 Abs. 4 Satz 6 des WDR-Gesetzes).

Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. Sofern eine gesellschaftlich relevante Gruppe (entsendungsberechtigte Stelle nach § 15 Abs. 4 des WDR-Gesetzes) als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt (§ 15 Abs. 6 des WDR-Gesetzes).

Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß § 15 Abs. 6 des WDR-Gesetzes dürfen durch die entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 7 des WDR-Gesetzes).

Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit der vorangegangenen Rundfunkrats (§ 15 Abs. 9 des WDR-Gesetzes).

Mitglieder können von den nach § 15 Abs. 3 und 4 WDR-Gesetz jeweils entsendungsberechtigten Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind oder entgegen § 13 Abs. 5a WDR-Gesetz tätig geworden sind (§ 14 Abs. 2 WDR-Gesetz).

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Regelung in § 15 Abs. 17 WDR-Gesetz.

Sofern Sie sich als gesellschaftlich relevante Gruppe um das Recht zur Entsendung eines ordentlichen und stellvertretenden Mitglieds in den Rundfunkrat bewerben wollen, können Sie folgende Wege nutzen:

a) per E-Mail

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen in einem pdf-Dokument bis zum **1. Juni 2026** (Ausschlussfrist) mit dem Betreff „Bewerbung WDR-Rundfunkrat“ an das E-Mail-Postfach i.a.1@landtag.nrw.de.

oder

b) per Post

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bis zum **1. Juni 2026** (Ausschlussfrist) an folgende Postadresse:

Der Präsident des Landtags NRW
Referat I.A.1
Stichwort „Bewerbung WDR-Rundfunkrat“
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Sie können Ihre Bewerbung auch während der üblichen Bürozeiten beim Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf, abgeben.

Maßgeblich für die fristgerechte Bewerbung ist der Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Bewerbung beim Landtag. Die Frist ist eine **Ausschlussfrist** und kann daher nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eingehende Bewerbungen werden den im Landtag NRW vertretenen Fraktionen übersandt, damit diese das Auswahlverfahren durchführen und dem Landtag NRW entsprechende Wahlvorschläge für gesellschaftlich relevante Gruppen unterbreiten,



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

die ein Recht zur Entsendung eines ordentlichen und stellvertretenden Mitglieds in den WDR-Rundfunkrat erhalten sollen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung erfordert gegebenenfalls eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Angaben zu der Datenverarbeitung und Informationen zu Ihren Rechten finden Sie hier:

<https://www.landtag.nrw.de/home/footer/datenschutz.html>.